

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Neuregelungen

Von Annette Darius

Die bisherige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen ist mit unserem Grundgesetz unvereinbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. November 2006 (1BvL 10/02) entschieden. Daher hat es dem Gesetzgeber aufgetragen, eine Neuregelung bis spätestens zum 31. Dezember 2008 zu finden. Derzeit ist jedoch davon auszugehen, dass dieser seinem Auftrag bereits wesentlich früher nachkommen wird.

Von einer Verabschiedung bisheriger Gesetzesvorlagen, zumindest im bisher geplanten Umfang, ist momentan nicht mehr auszugehen.

Dies ergibt sich unter anderem aus der Entschließung des Bundesrates vom 9. März 2007, in der festgestellt wird, dass der „Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ der Überarbeitung bedarf.

Die überarbeiteten Entwürfe sollen bis Ende August 2007 vorgelegt werden, d.h., nach dem Willen der Großen Koalition soll die Neuregelung möglichst noch im Herbst die-

ses Jahres verabschiedet werden. Das formelle Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Jahresende 2007 abgeschlossen sein, um damit hinreichende Sicherheit für die Wirtschaft zu gewährleisten.

Deshalb war für Ende Mai ein Entschließungsantrag von den Koalitionspartnern zur Verkündung vorgesehen, der bereits erste Eckpunkte aufzeigen soll. Hieraus dürften sich dann auch Rückschlüsse auf die geplanten Änderungen ergeben.



Foto: Bausparkasse Schwäbisch-Hall

Keine Nachteile für Erben: Trotz seiner Verfassungswidrigkeit soll das bisherige Recht bis zum Inkrafttreten der Neuregelung angewendet werden.

Trotz seiner Verfassungswidrigkeit soll das bisherige Recht bis zum Inkrafttreten der Neuregelung angewendet werden. Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) in Steuerbescheiden, die aufgrund von Übertragungen nach dem 31. Dezember 2006 erlassen werden, erfolgt in vollem Umfang vorläufig gemäß § 165 AO. Änderungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen bleiben aufgrund dieses Vorläufigkeitsvermerkes möglich. Dieser soll dann ein Wahlrecht auf Anwendung des neuen Rechts haben. Die Ausübung dieses Wahlrechts soll lediglich auf Antrag des Steu-

erpflichtigen erfolgen; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Insgesamt ergibt sich aufgrund des Wahlrechts keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Vielmehr besteht die Möglichkeit, sich für die jeweils günstigere Alternative zu entscheiden, denn die geplanten gesetzlichen Neuregelungen werden in jedem Fall vornehmlich Vermögen, das einer risikolosen Renditezielung dient, von Begünstigungen ausschließen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes können also möglicherweise auch weiterhin noch erhebliche Steuervorteile durch die Anwendung des bisherigen Rechts bei der Übertragung von Vermögen genutzt werden. Vor allem für Unternehmensnachfolgeregelungen, wie die Übertragung von Einzelunternehmen oder auch Miteigentumsanteilen sowie von Anteilen an Kapitalgesellschaften, lassen sich diese noch nutzen.

Ebenso bleibt die Übertragung von unbebauten und bebauten Grundstücken bis zum Inkrafttreten der Neuregelung im bekannten Umfang begünstigt.

Beachtlich sind jedoch die Änderungen des Bewertungsgesetzes, die für die nach dem 31. Dezember 2006 eintretenden Steuerfälle gelten: Beispielsweise werden nun für die Bewertung von Häusern die

aktuellen Mietwerte im „Besteuerungszeitpunkt“ zugrunde gelegt; nach der „alten“ Gesetzeslage war die Durchschnittsmiete der letzten drei Jahre anzusetzen.

Bei unbebauten Grundstücken ist der Unterschiedsbetrag in der Bewertung noch gravierender: Wurden vorher bei der Ermittlung des Grundstückwertes die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 zugrunde gelegt, ist dieser nunmehr anhand der „aktuellsten“ Bodenrichtwerte vor dem Besteuerungszeitpunkt zu ermitteln, selbst wenn deren Feststellung durch den Gutachterausschuss erst nachträglich erfolgen sollte.

Annette Darius arbeitet als Diplom-Kauffrau und Steuerberaterin in Hückelhoven.